

Die Kapelle zum heiligen Leichnam und der „Heilichen“.

Prof. E. Beintler.

Im Heimatkalender für 1926 ist S. 35 und 36 von den verschiedenen Kapellen in und um Anklam gehandelt worden. Unter ihnen hat von jeher die Kapelle zum heiligen Leichnam in der Baustraße das lebhafteste Interesse erregt, sowohl an sich als auch besonders wegen des eben-

dort gelegenen sogenannten Schusterstiftes, das noch heute im Volksmunde „Heilichen“ heißt. Heilichen bedeutet Heiliger Leichnam, d. h. corpus Christi, Leib des Herrn, Frohnleichnam, — für das Abendmahl bei den Evangelischen, für das hohe Frohnleichnamsfest bei den Katholiken

von größter Bedeutung. In älterer Zeit heißt es oft „Armenhaus, Elenden- oder Siechenhaus bei der Kapelle zum heiligen Leichnam.“

Die älteste Erwähnung der Kapelle findet sich in einer noch im Original vorhandenen städtischen Urkunde vom 13. März 1412. Wie ihr Inhalt zeigt, kann sie auch als Stiftungsurkunde angesehen werden, jedenfalls gibt sie über die Kapelle genaue und gute Auskunft. In hochdeutscher Uebersetzung — sie ist plattdeutsch abgefaßt¹⁾ — lautet sie:

„Vor allen Christenleuten, die diesen Brief zu sehen oder zu hören bekommen, bekennen wir, Heinrich Wiese (Wyse), Heinrich vom Gliene und Berthold Stoltevoet, Bürgermeister, und der ganze alte und neue²⁾ Rat der Stadt Anklam, daß wir mit dem ehrlichen Manne, Herrn Dietrich Brunow, Pfarrherrn an unserer lieben Frauen Kirche³⁾, endgültig und freundschaftlich wegen der nun neu gestifteten Kapelle des heiligen Leichnams folgenden Vertrag geschlossen haben:

Erstens: Herr Brunow und jeder Pfarrherr nach ihm soll alles bare Geld (die „Penninge“) bekommen, die auf dem Altare geopfert werden. Ferner, was sonst als Opfer dargebracht wird, z. B. Wachs⁴⁾ und Silberwerk, das in die Kapelle gehängt wird, es komme auf den Altar oder nicht, auch das Geld, welches in den Block⁵⁾ geopfert wird, soll in drei gleiche Teile geteilt werden. Einen davon erhält der Pfarrherr. Der zweite Teil soll zum Bau, zur Ausbesserung und zur Notdurft der Kapelle dienen. Der dritte Teil soll an die Stadt fallen zur Verbesserung des öffentlichen Gutes, weil die Stadt die Kapelle in ihren Schutz nimmt und den Platz für sie hergegeben, geweiht und die Kapelle darauf gebaut hat. Zwei Leute sollen dazu gesetzt werden, diesen Teil des Einkommens der Kapelle zu erheben und mit dem Pfarrherrn zusammen ihren Bau zu leiten. Weiter sollen ein oder zwei Priester den Gottesdienst in der Kapelle wahrnehmen. Diese sollen nach gütlicher Uebereinkunft ihren Lohn

von allem Einkommenden („von dem ganzen Hupen“) empfangen, so lange bis gute Leute dazu besonderes Geld („Almissen und Vicarien“) stiften⁶⁾. Zur Bestätigung haben wir unser Stadtsiegel an diesen Brief gehängt. Gegeben binnen Anklam 1412 am Abend des heiligen Papstes Gregor.“

In einem Pergamentstreifen hängt noch ein Stück des Stadtsiegels. Zwei der genannten Namen, Wiese und Brunow, sind zu allen Zeiten in Anklam und auch wohl jetzt noch bekannt oder doch bis vor kurzem vorhanden gewesen. Stoltevoet und vom Glyn sind in gleichzeitigen Urkunden öfters erwähnt, insbesondere wird Hinrik vom Glyn auch 1403 als Bürgermeister genannt, und der älteste noch lesbare Grabstein in der Marienkirche ist der der 1335 gestorbenen Adelheid vom Glyn, wohl der Mutter oder Großmutter unseres Bürgermeisters. Sehr bemerkenswert ist es auch, wie der damalige Rat die Gründung der Kapelle zur Vermehrung des städtischen Besitzes (des „meenen Gudes“) zu benutzen wußte. Alle Achtung! So allein versteht man, wie es möglich war, den großen städtischen Besitz in jenen doch so geldarmen Zeiten zusammen zu bringen, den die spätere Enkel, die sich seines Segens noch heute erfreuen, nicht immer so zu erhalten gewußt haben.

Das Armenhaus „Heilichen“ in der Baustraße ist ein im Jahre 1704 neu erbautes sehr schlichtes Fachwerkgebäude, das nach Lemcke, (Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, Heft 2, der Kreis Anklam, S. 153) in einem Balken eingeschnitten folgende Inschrift trägt: „Gestiftet Anno 1448 von Herr Arnd Colpin, Weiland Burgermeister in Anklam, und seine liebe Ehefrau Catarina zu ewigen Gedechtnus. Anno 1704 ist dieses Haus neu wieder erbauet worden und ist Provisor gewesen Samuel Maßdorf, Altermann des Ampts der Schuster.“ Diese Angaben über das Stift sind allein richtig, alle übrigen, mögen sie sich finden, wo sie wollen, sind wertlos. Bei Lemcke, a. a. O. heißt es z. B. weiter: „Das Stift wurde nach dem Stadtbuche erst 1447 gegründet.“ Worauf sich diese Angabe gründet, weiß ich nicht. In dem von Herrn Bruinier abgeschriebenen Stadtbuch

¹⁾ Der Originaltext erscheint in den „Monatsblättern für pommersche Geschichte“.

²⁾ Der Rat wechselte alle Jahre. Die laufenden Geschäfte erledigte je eine Hälfte des gesamten Rates.

³⁾ Marienkirche.

⁴⁾ für die viel gebrauchten Lichter.

⁵⁾ eine feststehende Büchse.

⁶⁾ Dies ist geschehen, S. unten, wo über das Schicksal der Kapelle nach der Reformation gehandelt wird.

steht jedenfalls nichts davon. Nun gab es zwar viele Stadtbücher, wie das selbstverständlich ist bei Büchern, die eine Art Hypothekenbücher waren und in die Käufe und Verkäufe der Häuser und Grundstücke, Verleihungen usw. auf Wunsch der Beteiligten eingetragen wurden. Meines Wissens ist aber kein anderes Stadtbuch erhalten. Auch die Stiftungsurkunde selbst findet sich nicht in diesem Buche, obgleich Arnd Cölpin in der Urkunde selbst erklärt, sie sei in der Stadt Bücher (!) eingetragen. Die Urkunde selbst nennt aber nur das allein richtige Jahr 1448! — In jenem Stadtbuch findet sich allerdings eine Eintragung aus 1457⁷⁾ (Heimatkalender 1925, S. 60, Nr. 69): „bi me Hilgen Richammes Kerckhabe und synen Buden steht eine Erbe, das der Besitzer, Bürgermeister Arnd Colpin zur Herberge für 2 arme Leute bestimmt 1457.“ Mit dem Armenstift Heillichen hat diese Bestimmung aber nichts zu tun, da die Stiftungsurkunde von 1448 dies ausschließt. Möglich wäre höchstens, daß dieses Erbe im Laufe der Zeit einmal mit dem Heillichen verbunden worden ist. Von den mittelalterlichen Gebäuden, die zu dem Armenstift gehörten, ist heute keine Spur mehr vorhanden. Auch die Angabe bei Lemcke a. a. O. (und vielfach anderswo), daß das Armenstift mit der Kapelle zum heiligen Leichnam „verbunden“ war, worauf ja auch der Name hindeuten scheint, ist irrig. Die Urkunde selbst sagt viel vorsichtiger wiederholt: bei der Kapelle z. h. v. belegen (!). In Wirklichkeit war das Stift vielmehr mit einer Kapelle oder genauer noch mit einem von Arnd Cölpin errichteten Altare in einer auch von ihm früher erbauten oder jedenfalls reich ausgestatteten Kapelle an der Südseite der Marienkirche verbunden, deren Namen wir leider nicht kennen, die man aber eher eine Kapelle aller Heiligen nennen müßte⁸⁾, als die des heiligen Leichnams.

Ehe ich aber die Urkunde selbst bespreche, muß ich die sehr interessante Geschichte ihrer Ueberlieferung mitteilen. — Für die Kenntnis aller milden Stiftungen in Anklam haben wir das

⁷⁾ liegt vielleicht von irgend einer Seite ein Lesefehler vor? (1447 = 1457).

⁸⁾ Diesen Namen hatte sie aber nicht; denn es gab eine besondere, sehr reiche und wichtige Kapelle dieses Namens in der Marienkirche. Der Rat hatte darin die Lehnware, d. h. die Verleihung der Einkünfte in Händen. Er hatte diese an den Bischof in Cammin selbst verliehen.

entscheidende Werk von dem Bürgermeister Kirstein: Die Werke der Wohlthätigkeit in Anklam. (Anklam, Dieke 1861), der bei allen einschlägigen Fragen in erster Linie zu Rate gezogen werden muß. Leider nützt das in unserem Falle wenig. Denn die auf S. 44 ff. mitgeteilte Stiftungsurkunde ist zwar auf Grund einer hochdeutschen Abschrift aus dem Jahre 1851 gedruckt, die in einer amtlichen Beglaubigung (!) den Anspruch erhebt, eine wortgetreue Abschrift einer alten Kopie zu sein, die aber durch Fehler so entstellt ist, daß nur ganz wenige Sätze verständlich sind. Verbesserungsversuche, die Kirstein vorgenommen hat, sind aber auch nicht glücklich gewesen. Die Abschrift kann nur von einem des Niederdeutschen völlig Unkundigen herrühren. Durch Zufall habe ich nun in Akten über einen Prozeß, den die Erben des Stifters gegen die Alterleute der Schuhmacher im Jahre 1638 vor dem Rate führten, zwei niederdeutsche Fassungen jener Urkunde gefunden, die im wesentlichen übereinstimmend nur in der Schreibung der Worte von einander abweichen, jedes Mißverständnis und jeden Zweifel aber beheben. Das Original ist nicht mehr vorhanden. Nach mehrfacher Ueberlieferung soll es 1696 bei einer großen Feuersbrunst im Hause des Stiftsprovisors Jürgen Beyerling mitverbrannt sein. Die Urkunde ist von mir in den Monatsblättern der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 1901, S. 82 ff. vollständig veröffentlicht worden. Nur die noch heute gültigen Bestimmungen über das Armenhaus teile ich in wörtlicher Uebertragung mit. Das übrige, so interessant es auch in vieler Hinsicht ist, nur im Auszuge, da es sich allein auf das Stift bezieht und keine Bedeutung mehr hat.

Ihrer Form nach ist die Urkunde ein Brief an den Bischof von Cammin mit der Bitte um Bestätigung, ausgestellt am St. Magustage (18. August) 1448.

Für sein eigenes Seelenheil, für das seiner ehelichen Hausfrau Catharina, seiner Eltern und Voreltern hat der Bürgermeister Arnd Cölpin 1600 Mark Rente (sundischer Währung) aus der hertzoglichen Grundrente gekauft, deren Ertrag zur Belohnung gottesdienstlicher Handlungen, insbesondere von Seelenmessen und Gefängen dienen soll, die in einer von Cölpin gebauten, geheiligten und geweihten Kapelle an der Südseite der Marienkirche „vor dem Ratstuhle“ an einem von Cölpin errichteten Altare gehalten

werden sollen. Ich nehme an, daß es sich um den sog. Stavenhagenschen Stuhl, den vorletzten auf der Südseite handelt. Dabei bestätigt sich, was in den angeführten Bau- und Kunstdenkmälern des Kreises Anklam, S. 115, über diese Südkapellen gesagt wird: „Der Anbau der Kapellen ist völlig regellos und ohne jeden einheitlichen Plan erfolgt. Seine Fenster sind von wesentlich verschiedener Form und Anlage, bald breiter, bald schmaler, bald höher, bald niedriger gelegen und auch verschieden geteilt. — Besonders bei unserer Kapelle tritt dies deutlich hervor. Nun die Zeit, die dort auf das Ende des 15. Jahrhunderts (S. 113) angesetzt wird, müssen wir auf Grund unserer Urkunde auf die Mitte des 15. Jahrhunderts und kurz vorher hinaufrücken. — Die Kapelle oder der Altar war geweiht in die Ehre des allmächtigen Gottes, der heiligen ungeteilten Dreifaltigkeit, des heiligen Leichnams unseres Herrn, der Mutter unseres Herrn Jesu Christi, der Jungfrau Maria, St. Michaels des Erzengels, St. Johannis des Täuflers und St. Johannis des Evangelisten, St. Peters und St. Pauls, St. Bartholomäus, St. Erasmus und St. Christoffers, St. Ewald, St. Mariä Magdalena, St. Catharinä und Barbara und aller Gottes Heiligen. — Es folgen dann eingehende Bestimmungen für den Todesfall des Stifters, namentlich für den Fall, daß die Rente eingelöst werde, über die Höhe der Belohnungen und die ersten Bezieher der Almosen und Vicarien. Weiter heißt es: „Was noch übrigbleibt von der Rente der 1600 Mark, sollen die Vorsteher des Stifts (die wirkliche Erben Cölpins und die Alterleute des Schuhwerks) verwenden zum Gebrauche der armen Leute, die in dem Hause bei der Kapelle des heiligen Leichnams binnen Anklam belegen, das ich dazu gegeben und befreit habe von aller Pflicht und Gerechtigkeit der Stadt, wie das deutlich in den Stadtbüchern geschrieben steht. In demselben Hause soll man zulassen und beherbergen, nicht um Freundschaft oder Liebe, sondern allein um Gotteswillen 12 arme Leute, Männer und Frauen, nicht weniger noch mehr; und ihnen von der übrigen Rente kaufen Holz, Kohlen, Grütze, Erbsen und Fische: und was dann noch übrig bleibt, das soll man unter sie teilen und einem jeden gleich viel in die Hand geben. Und was diese armen Leute bringen in das vorgenannte Haus, es sei an Kleidern, Betten, Hausgerät oder in andern Dingen, das soll

nach ihrem Tode in demselbigen Hause bleiben zu ewigen Zeiten. Lebte aber irgend einer von den zugelassenen armen Leuten, Frau oder Mann, „verdrücklich“ oder schändlich, so sollen die Alterleute des Schuhwerks ihn ausweisen und einen andern an seine Stelle nehmen, doch so, daß ja die Zahl voll bleibt und die armen Leute, die man zuläßt, ohne schlechten Ruf, Vaster und offenbare Schande leben.“ — Dann folgen Bestimmungen über gewisse Abgaben, die die Besitzer der Vicarien von ihrer Rente zu leisten haben. — „Ferner will ich, daß alle Vicarien alle Jahr auf St. Niklastag den Alterleuten des Schuhwerks acht sundische Pfennige geben zu einer Festlichkeit (Collation), zu der alle geladen werden müssen. Reicht das Geld nicht, so dürfen die Alterleute so viel von der Rente nehmen, als nötig ist. An demselben Tage, oder einen Tag vorher und nachher müssen nach Cölpins Tode die Schuhmacher eine Gedächtnisfeier für ihn, seine Hausfrau und seine Voreltern zu ihrem ewigen Gedächtnis mit den Vicarien, Kapellänen, dem Schulmeister und seinen Schülern in jener Kapelle in der Marienkirche mit Seelmessen usw. abhalten.

Eine Reihe von Bestimmungen wird weiter für den Fall getroffen, daß die kirchlichen Feiern „verstört“ werden. 50 Mark sundisch werden ferner ausgesetzt, damit der Pfarrer in St. Marien jährlich 12 Schillinge sundisch erhalte, der Rest der Einnahmen soll dazu verwendet werden, die Kapelle (in der Marienkirche (!)) im Dache und in den Glasfenstern und in allen sonst notwendigen Dingen „to beteren unde in Macht zu erhalten“. Besonders interessant ist die Bestimmung, daß 40 Mark sundisch zum Ankauf einer Rente für den Schulmeister verwendet werden sollen. Dieser soll alle Donnerstag vier tüchtige Jungen schicken, die eine Messe vom heiligen Leichnam in der Kapelle mit dem Kapellan zusammen singen. An demselben Tage nach der Vesper soll derselbe Schulmeister mit seinem Stellvertreter (Lokaten) und allen seinen Schülern die Antiphona Melchisedek oder eine andere von dem hilligen Leichnam⁹⁾ in dem Chor der Kirche singen, hinterher eine Antiphone von

⁹⁾ Diese Bestimmungen über Messen und Lieder zu Ehren des heiligen Leichnams haben mich veranlaßt, in unten angeführten „Grundlagen“ diese Kapelle in der Marienkirche Frohnleichnamskapelle zu nennen; es wäre vielleicht besser, Cölpinkapelle zu sagen.

unferer lieben Frau, die mit Gebeten und kurzen gesungenen Einleitungen dazu zu beschließen ist. Man sieht, die Schule, die es auch bei der Marienkirche gab, hatte als Hauptaufgabe die Sorge für den kirchlichen Gesang. Die Bestellung der Vikare, die Leitung und Verwaltung des Armenhauses, die Ausmahnung der Rente und die Beschickung aller vorgeschriebenen Dienstes den Alterleuten der Schuhmacher zu, zunächst noch in Verbindung mit den leiblichen Erben Arnd Cölpins, nach deren Aussterben ohne jede Beschränkung.

Diese Urkunde hat zweifellos die Bestätigung des Bischofs gefunden, wenn auch in Anklam nichts Urkundliches darüber mehr vorhanden ist. Jedenfalls ist im wesentlichen bis auf den heutigen Tag nach ihren Bestimmungen verfahren worden.

Eine sehr wichtige Rolle hat sie etwa 100 Jahre nach der Gründung des Armenhauses, in der Zeit des Uebergangs zum Protestantismus gespielt. In Anklam sind zwar keine so lebendigen und ausführlichen Schilderungen aus jener aufgeregten Zeit, wie in Straßund, überliefert worden, aber die Spuren sehr lebhafter Kämpfe zwischen den Vertretern des Neuen und des Alten sind doch vorhanden¹⁰⁾. Es handelte sich dabei, wie üblich, um das liebe Geld. Die alten Geistlichen verzichteten nicht auf ihre auf die verschiedenen geistlichen Tätigkeiten, z. B. die Seelenmessen, begründeten Einkünfte, und für die seit der ersten Kirchenvisitation im Sommer 1535 eingesetzten beiden Pfarrer und ihre beiden Mitthelfer, die Diakone oder Kapellane, blieben nur ganz kümmerliche Gehälter übrig. Ein besonders eifriger Gegner der Lutheraner war Peter Wackeren, ein Geistlicher an der Marienkirche, der in sehr heftigen Schriften, die die Angegriffenen natürlich für höchst geistlos und giftig erklärten, den Stettiner Magister Paul de Rhoda und die Anklamer Geistlichen der schändlichsten Habsucht beschuldigte. Mit dem Schusterstift stand der ebenfalls an der Marienkirche tätige vicarius Johann Erp oder Arp (Arpe) in Verbindung. Er war lange Zeit an der Verwaltung der Kirchenkasse beteiligt, wenn er sie nicht überhaupt führte. 1545 legte er dieses Amt nieder und be-

hielt nur die Procuratur des Stiftes zum heiligen Leichnam, geriet aber sogleich mit dem Räte der Stadt und namentlich mit seinem Nachfolger in der Verwaltung der Kirchenkasse, dem Stadt- und Castenschreiber Laurentius Schmidt¹¹⁾ in einen argen Streit, der wiederholt die Anwesenheit fürstlicher Räte nötig machte. So erschienen 1550 im Auftrage des Herzogs Philipp von Pomern-Stettin die fürstlichen Räte Nikolaus von Klempke und Johann von Usedom und legte in dem noch vorhandenen vierten Receß¹²⁾ alle Gebrechen, Irrungen und Mißverstand zwischen Johann Erp einer-, und den Bürgermeistern, Ratmannen, Rassenvorständen usw. andererseits in Güte bei. Erp mußte in Gegenwart des Rates, der Alterleute des Schustergewerbes und des Erben Arnd Cölpins Rechenschaft ablegen von wegen des „Elenden-Hauses bei des heiligen Leichnams Kapelle“, und es ergab sich, daß ein Kapital von 1490 Mark bei ihm vorhanden war. In der Zeit von 1542—1549 waren davon 96 Gulden 28 Schilling eingekommen, ausgegeben aber 81½ Gulden 6 Schilling und 3 Pfennig. Die Alterleute des Schusterhandwerks hatten auch noch 525 Mark in ihrer Verwaltung, so daß sich das ursprünglich von Arndt Cölpin gestiftete Kapital erheblich vermehrt hatte. Das geschah in diesem Receß aber auch noch in erhöhtem Maße. Die Hoffnung, die in der Urkunde von 1412 ausgesprochen war, daß „gute Leute“ in der Kapelle zum heiligen Leichnam Almosen und Baccarien stiften möchten, muß sich reichlich erfüllt haben. Es gab, wie es scheint, in dieser Kapelle, zwei „Eremosinen zum hohen Altare“, jede etwa 20 *M* wert bei 250 *M* Kapital. Eine davon genoß der katholische Priester Jochim Wogard, die andere wurde Erp überlassen, sollte aber später den Armen im heiligen Leichnam zufließen; ebenso die Einkünfte vom Altar des heiligen Thomas in der Nikolaikirche. Da man wohl mit Recht annahm, daß es den Alterleuten des Schusterwerks schwer fallen würde, die Rechte und Gerechtigkeiten jenes Armenhauses ordentlich wahrzunehmen, so wurde unter den Parteien verabredet, daß ein Mitglied des Rates u. einer von den Erben Cölpins neben den Alterleuten des Schusteramtes fortan die Verwaltung führen sollten. Im Jahre 1561, wohl nach dem Tode Arps, der

¹⁰⁾ Vergl. meine Beilage zum Gymnasialprogramm von 1901: Die Grundlagen des protestantischen Kirchen- und Schulwesens in Anklam, S. 12, und Uckelej: D Jakob Runges brevis designatio, S. 16.

¹¹⁾ Der Handschrift nach rührt von ihm die älteste Abschrift der Stiftungsurkunde von 1448 her.

¹²⁾ S. Grundlagen S. 14.

nicht mehr erwähnt wird, betrug das Vermögen des Stiftes, das damals das „Siechenhaus der Elenden“ genannt wird, an 3000 M. Wie es gekommen ist, daß das Vermögen heute sehr viel geringer ist als früher, ist mir nicht bekannt. Der Bau im Jahre 1704 mag manches verschlungen haben. Doch ist das um so unbegreiflicher, als noch 1844 die Carstädtischen Eheleute dem Stift 1000 Thaler vermacht haben. Die eigentliche Verwaltung liegt aber noch immer in den

Händen der Schuhmacheralterleute. Diese stellen mit Hilfe des Diakonus an der Marienkirche den Haushaltsplan und die Rechnung auf, die dann vom Magistrat geprüft, genehmigt, resp. entlastet werden muß.

Der jetzige Vermögensstand läßt sich nach der Inflation und ihren Folgen zur Zeit noch nicht genau feststellen. Der nicht große Landbesitz in den Galgenbergen und am Wolfsberge ist noch vorhanden und wird verpachtet.